

**Protokoll Nr. 1/2017  
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)  
des Akademischen Senats (AS) am 16. Januar 2017  
von 14.15 Uhr bis 16.00 Uhr**

---

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Studierende:

Herr Fidalgo, Frau Sarbo

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

-

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Gäde, Frau Dr. Klinzing (Sitzungsleitung)

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Herr Böhme (stellv. Mitglied), Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Frau Prof. Obergfell (VPL)

Gäste:

Frau Wegmann (VPL Ref)

TOP 5: Herr Böhme (JF)

TOP 6 und 7: Herr Prof. Breidbach, Frau Dr. Gollmer (PFII)

TOP 8 und 9: Frau Adnouf, Frau Busche (TF)

TOP 10: Frau Reichenbach, Frau Schäffer (MNF)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

**1. Bestätigung der Tagesordnung**

Herr Böhme beantragt, die Änderungsordnungen für den Studiengang Rechtswissenschaft vorzuziehen und im Anschluss an TOP 4 zu behandeln. Dem Antrag wird zugestimmt.

Die Tagesordnung wird wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 12. Dezember 2016
3. Information
4. Bildung des Ferienausschusses für die Sitzungen am 20. Februar und am 20. März 2017
5. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (AMB Nr. 111/2015) und dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (AMB Nr. 43/2008)
6. Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Englisch mit Lehramtsoption (AMB Nr. 81/2014)
7. Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für
  - das Bachelorstudium im Fach Amerikanistik (AMB Nr. 64/2014)
  - den Masterstudiengang Amerikanistik (AMB Nr. 90/2014)
8. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Abschluss Erste Theologische Prüfung)
9. Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Theologin“ / „Diplom-Theologe“
10. Änderung der Geltungsdauer von fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
11. Verschiedenes

## 2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll vom 12. Dezember 2016 wird bestätigt.

## 3. Information

Frau Prof. Obergefell berichtet über die folgenden Punkte:

- Zu der Thematik „§52a UrhG/Rahmenvertrag“ habe es noch vor Weihnachten einen vorläufigen Grundsatzbeschluss der KMK, HRK und der VG Wort gegeben, mit dem die Umsetzung des Rahmenvertrags bis zum 30. September 2017 zunächst ausgesetzt werde. Die Zeit bis zu diesem Termin soll genutzt werden, um entsprechende Systeme einer Abrechnung von digitalen Semesterapparaten zu erproben. Ab dem Wintersemester 2017/18 soll dann das neue System greifen. Bis dahin werde von den Ländern eine pauschale Summe gezahlt. An der HU wurde darüber informiert, dass die Kurse des Wintersemesters 2016/17 weiter zugänglich seien. Die Kurse, die vorher auf „verborgen“ geschaltet wurden, können wieder zugänglich gemacht werden. Die Kurse vorangegangener Semester, bis zum Sommersemester 2016, wurden auf „verborgen“ gestellt. Der Hintergrund dieser Maßnahme sei, dass seit dem Inkrafttreten des §52a die Vorschrift besagt, dass zur Veranschaulichung im Unterricht nur Materialien, die zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung dienen, eingestellt sein dürfen. Die Lesart dieser Vorschrift sei, dass es sich in der Regel um den Zeitraum des jeweiligen Semesters handele. Von Seiten der Senatsverwaltung wurde bestätigt, dass diese Lesart auch auf der Berliner Ebene gebilligt werde. Es sei festzustellen, dass es keine Abweichung von der rechtlichen Auslegung der Vorschrift gebe. Wenn es im Einzelfall so sein sollte, dass Lehrveranstaltungen über ein Semester hinaus laufen, werde sie eine entsprechende Prüfung vornehmen. Bei Forschungsplattformen gebe es die Begrenzung auf ein Semester nicht, sondern es werde auf die Dauer des Forschungsprojekts Bezug genommen. In einem Referentenentwurf für ein Gesetz mit der Bezeichnung „Zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft, kurz: Urheberrechtswissensgesellschaftsgesetz“ werden verschiedene Einzelschranken aufgeführt. Auch wenn dieser Entwurf voraussichtlich so nicht als Gesetz verabschiedet werde, kündige sich dort eine Vorschrift wie im §52a zu Unterricht und Lehre an, nach der künftig 25 % eines veröffentlichten Werkes zur Einstellung zulässig sein könnten.
- Am 11. Januar 2017 habe der perspektivische Jour fixe mit dem Thema Digitalisierung der Lehre stattgefunden, für den es eine sehr gute Resonanz gegeben habe. In einem ersten Teil wurden von Herrn Prof. Härdle und Herrn Dr. Klinke aus der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Erfahrungen mit verschiedenen Digitalisierungsansätzen vorgetragen. Im zweiten Teil wurde von Herrn Pirr und Herrn Goroncy ein Zwischenbericht über die Arbeit der AG Digitale Lehr- und Lerninfrastrukturen gegeben. Zu der Umfrage „HU – Mediencheck 2016“ wurde eine erste Auswertung vorgestellt. Aufgrund einer nicht flächendeckenden Teilnahme können zwar gewisse Tendenzen abgelesen werden, jedoch seien die Ergebnisse nicht repräsentativ. Die Auswertung zeige mit diesem Vorbehalt, dass insbesondere die Zuverlässigkeit der existierenden technischen Unterstützungsmittel im Zentrum gestanden habe. Der nächste perspektivische Jour fixe, zu dem auch die LSK-Mitglieder herzlich eingeladen seien, finde am 14. Juni 2017 statt. Das Thema Digitalisierung werde weiter eine Rolle spielen.
- Am 20. Januar 2017 werde ein ganztägiger Workshop der AG Islamische Theologie mit Referaten und Diskussionsrunden zu verschiedenen Einzelthemen stattfinden. Sie gehe davon aus, dass sie in der nächsten LSK weitere Informationen zum Stand der Einrichtung von Studiengängen der Islamischen Theologie geben könne. Außerdem sei das Thema, für das noch einige inhaltliche Weichenstellungen vorzunehmen seien, im Kuratorium kurz diskutiert worden. Frau Dr. Klinzing bittet darum, eine Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe zu erhalten. Frau Prof. Obergefell antwortet, dass eine entsprechende Liste sicherlich von Seiten des Präsidialbereichs zugeleitet werden könne.

Auf die Frage von Frau Dr. Klinzing zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die Konsolidierung der Masterstudiengänge antwortet Herr Dr. Baron, dass er, wie besprochen, ein entsprechendes Papier an den LSK-Vorstand weiterleiten werde.

Frau Dr. Klinzing informiert über die folgenden Punkte:

- In Folge des Antrags der Studierenden und der Beschlussfassung in der letzten LSK-Sitzung am 12. Dezember 2016 habe sie ein Schreiben an Herrn Prof. Jerusalem bezüglich der Anwesenheitskontrollen im Modul „Lernförderung und Lernmotivation“ im lehramtsbezogenen Masterstudiengang gerichtet. Der Bitte, eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen, sei entsprochen worden. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme habe der Prodekan für Lehre und Studium der Fakultät angekündigt, zeitnah ein Gespräch mit Herrn Prof. Jerusalem zu führen.

- Trotz des Anschreibens an die Fakultäten vom 20. Oktober 2016 gebe es immer noch 15 Studiengänge, deren Studien- und Prüfungsordnungen noch nicht an die ZSP-HU angepasst wurden. Frau Prof. Kunst habe ihr im Dezember 2016 zugesagt, dass sie, wenn bis zum Jahresende 2016 keine konkreten Informationen aus den Fakultäten vorliegen, ein entsprechendes Schreiben an die Säumigen richten werde.
- Die Wahlen zu den akademischen Selbstverwaltungsgremien haben am 10. Januar 2017 stattgefunden. Die Statusgruppen seien gebeten worden, ihre Mitglieder für die Kommissionen zu benennen. Sie hoffe, dass die Konstituierung der LSK zu Beginn des Sommersemesters stattfinden könne.

#### **4. Bildung des Feriausschusses für die Sitzungen am 20. Februar und am 20. März 2017**

Die LSK beschließt die Bildung des Feriausschusses für die Sitzungen am 20. Februar und am 20. März 2017. Frau Dr. Klinzing bittet die Mitglieder der LSK für die Beschlussfähigkeit Sorge zu tragen. Sie stellt fest, dass die Sitzung am 20. März 2017 nur dann durchgeführt wird, wenn dringender Bedarf besteht.

#### **5. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (AMB Nr. 111/2015) und dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (AMB Nr. 43/2008)**

Herr Böhme erläutert die in den Ordnungen vorgenommenen Änderungen. Es habe bisher verschiedene Lehrexporte, besonders in die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, gegeben. Von den vier Veranstaltungen seien zwei Veranstaltungen, „Öffentliches Recht“ und „Arbeitsrecht“ nach den neuen Ordnungen der Wirtschaftswissenschaften nicht mehr Teil deren Curriculums. Dieses zusätzliche Lehrangebot soll daher nicht fortgesetzt werden. Stattdessen werde die Vorlesung „Grundrechte“ des Moduls Ö I für den überfachlichen Wahlpflichtbereich geöffnet und im neuen Modul ÜWP3 angeboten. Herr Böhme geht auf die Hinweise der Studienabteilung ein. Das neue ÜWP-Modul bestehe nunmehr aus nur einer Lehrveranstaltung. Da der ÜWP von Studierenden anderer Studiengänge besucht werde, sei es sinnvoll, einführende Veranstaltungen der ersten Semester für Fachfremde zu öffnen. Es handele sich um eine große Vorlesung mit 4 SWS, so dass diese das Modul mit 5 LP ausfülle. Da die fachfremden Studierenden nicht die vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften besuchen und eine 60minütige Abschlussklausur absolvieren, die speziell für Nichtjuristen konzipiert sein wird, sei es gerechtfertigt, dass sie für die gleiche Vorlesung nur 4 Leistungspunkte erhalten. Die Studierenden der Rechtswissenschaft erwerben dagegen 5 Leistungspunkte.

Herr Böhme erklärt, dass auch die Studien- und Prüfungsordnung aus dem Jahr 2008 geändert werden müsse, da im Beifach die Lehrveranstaltungen enthalten waren, die von der Juristischen Fakultät als Lehrexport angeboten wurden. Auch hier war es notwendig, zwei dieser Veranstaltungen durch die Vorlesung „Grundrechte“ zu ersetzen.

Frau Dr. Klinzing erläutert ihre Auffassung, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass die Studierenden anderer Studiengänge für die gleiche Lehrveranstaltung einen Leistungspunkt weniger erhalten. Aus ihrer Sicht sei der Arbeitsaufwand für fachfremde Studierende ohne entsprechenden Kontext höher als für die Studierenden der Rechtswissenschaft. Frau Dr. Klinzing kritisiert, dass durch die veränderte Kooperation mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die Thematik „Arbeitsrecht“ für den überfachlichen Wahlpflichtbereich wegfällt. Für die Ausbildung künftiger Führungskräfte halte sie es für sehr wichtig, dass dieses Thema angeboten werde. Herr Böhme weist darauf hin, dass das bisherige Angebot zwar von den Studierenden der Wirtschaftswissenschaften, jedoch nicht von Studierenden anderer Studiengänge besonders stark nachgefragt war. Er sehe jedoch den Punkt, dass das Thema „Arbeitsrecht“ generell wichtig für den überfachlichen Wahlpflichtbereich wäre. Frau Dr. Klinzing betont, dass sich die überfachlichen Angebote der Fächer in der Regel nicht wirklich an fachfremde Studierende richten. Vielmehr werden dort, wo es möglich ist, bereits vorhandene Angebote geöffnet. Es müsste stärker darüber nachgedacht werden, was tatsächlich aus inhaltlicher Perspektive sinnvoll wäre. Sie halte beispielsweise ein Modul für künftige Führungskräfte, das die Vermittlung verschiedener Kompetenzen bündelt, für sehr wichtig.

Frau Prof. Oberfell berichtet aus ihren Erfahrungen. Bei der von ihr unterrichteten Veranstaltung, BGB für Wirtschaftswissenschaftler, habe es sich um eine zivilrechtliche Grundlagenveranstaltung gehandelt, die explizit für Nichtjuristen gestaltet wurde. Auch bei der darauf aufbauenden Veranstaltung Handels- und Gesellschaftsrecht habe es sich um eine Veranstaltung explizit für Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftswissenschaftlerinnen gehandelt. Über die Frage, was denn eigentlich an juristischem Grundgepäck für Führungskräfte ohne eine juristische Ausbildung generell sinnvoll sei, könnte grundsätzlich nachgedacht werden.

Frau Dr. Klinzing stellt die Vorlage zur Abstimmung:

### **Beschlussantrag LSK 1/2017**

- I. Die LSK nimmt die erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (AMB Nr. 111/2015) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Die LSK nimmt die dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (AMB Nr. 43/2008) zustimmend zur Kenntnis.
- III. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 6 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist nicht erreicht. Da nur 6 von 11 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren durchzuführen.

### **6. Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Englisch mit Lehramtsoption (AMB Nr. 81/2014) und**

- ### **7. Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für**
- **das Bachelorstudium im Fach Amerikanistik (AMB Nr. 64/2014)**
  - **den Masterstudiengang Amerikanistik (AMB Nr. 90/2014)**

#### Bachelorstudium Englisch

Frau Dr. Gollmer erläutert kurz die Änderungen und verweist auf die entsprechende Übersicht, die dem Fakultätsratsbeschluss beigelegt ist.

Frau Dr. Klinzing verweist darauf, dass sich die Module nur über ein Semester erstrecken sollen, um die Studierendenmobilität zu erleichtern. Sie erkundigt sich, aus welchem Grund die Dauer des Moduls 10 von einem auf zwei Semester verlängert wurde. Herr Prof. Breidbach erklärt, dass das Modul aus drei Lehrveranstaltungen besteht. Bei Modulen mit mehr als zwei Lehrveranstaltungen erscheine es sinnvoll, eine Dauer von zwei Semestern vorzusehen, um den Studierenden eine entsprechende Option anzubieten, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Kombinationsfähigkeit mit anderen Fächern. Frau Dr. Gollmer führt an, dass das Modul sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten werde. In diesem Zusammenhang betont Herr Prof. Breidbach, dass auch die Möglichkeit bestehe, das Modul in einem Semester zu absolvieren. Frau Dr. Klinzing vertritt die Auffassung, dass es bei allen Modulen, die aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, generell möglich sei, ein einsemestriges Modul auch über einen Zeitraum von zwei Semestern zu studieren. Frau Dr. Gollmer betont, dass das Anliegen darin bestehe, den Studierenden, die sich bisher genötigt sahen, das Modul in einem Semester zu absolvieren, den Druck zu nehmen. Außerdem seien als Modulabschlussprüfung zwei Klausuren zu den beiden Übungen vorgesehen. Herr Fidalgo spricht sich dafür aus, die Dauer des Moduls mit einem Semester anzugeben, da unklar sei, welche Auswirkungen ein zweisemestriges Modul auf das Lehrangebot und den Studienverlaufsplan habe. Das Modul könne bei Bedarf trotzdem auch in zwei Semestern studiert werden. Nach ausführlicher Diskussion erklärt Frau Dr. Gollmer, dass die Änderung in Modul 10 zurückgezogen werde. Die Dauer des Moduls wird wie bisher mit einem Semester angegeben.

#### Bachelorstudium und Masterstudiengang Amerikanistik

Frau Dr. Gollmer führt aus, dass es bei den Änderungen der Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium und den Masterstudiengang Amerikanistik nur darum gehe, für die Modulabschlussprüfungen und die Abschlussarbeit die englische Sprache festzulegen.

Frau Dr. Klinzing stellt die Vorlage zur Abstimmung:

### **Beschlussantrag LSK 2/2017**

- I. Die LSK nimmt die zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Englisch mit Lehramtsoption (AMB Nr. 81/2014) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Die LSK nimmt die erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Amerikanistik (AMB Nr. 64/2014) und für den Masterstudiengang Amerikanistik (AMB Nr. 90/2014) zustimmend zur Kenntnis.
- III. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist nicht erreicht. Da nur 5 von 11 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren durchzuführen.

- 8. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Abschluss Erste Theologische Prüfung) und**
- 9. Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Theologin“ / „Diplom-Theologe“**

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Abschluss Erste Theologische Prüfung)

Frau Adnouf erläutert anhand einer graphischen Übersicht die Struktur des Studiengangs Evangelische Theologie. Sie führt aus, dass es bisher eine Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang und für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung gegeben habe. Da der Diplomstudiengang aufgehoben werden soll, regelt die neue Studien- und Prüfungsordnung nur noch den Studiengang Evangelische Theologie (Abschluss Erste Theologische Prüfung). Mit der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Theologin“ / „Diplom-Theologe“ soll sichergestellt werden, dass die Studierenden auch weiterhin die Möglichkeit haben, neben dem theologischen Examen bei ihrer jeweiligen Landeskirche auch einen staatlichen Abschluss an der Universität zu erwerben. Frau Adnouf erklärt, dass die Inhalte der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung im Wesentlichen der Ordnung aus dem Jahr 2011 entsprechen. Die Ordnung wurde an die ZSP-HU angepasst. Außerdem habe es in der alten Ordnung ein interdisziplinäres Wahlpflichtmodul gegeben, das nun durch ein zweites Praktikumsmodul im Hauptstudium ersetzt wurde. Diese Änderung sei notwendig gewesen, da die meisten Landeskirchen von den Studierenden zwei Praktika erwarten.

Frau Adnouf betont auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden könne. Sie weist darauf hin, dass sich die Ordnung von anderen Ordnungen der HU unterscheide, da sie der ZSP-HU, der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung, den Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen Evangelischer Theologie sowie den Vorgaben des Theologischen Fakultätentages entsprechen muss. Außerdem sei es so, dass die Ordnung flexibel sein müsse, da ein sehr hoher Prozentsatz der Studierenden während des Studiums an mindestens eine oder auch an zwei theologische Fakultäten innerhalb Deutschlands wechselt und dann auch wieder an die HU zurück kommt.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing erklärt Frau Adnouf, dass das Studium 300 LP und 10 Semester Regelstudienzeit ohne die Propädeutika (60 LP) umfasse. Studierende ohne entsprechende Sprachkenntnisse erhalten zwei zusätzliche Sprachsemester, die sie für das Erlernen der Sprachen verwenden können. Dies werde auch so vom BAföG-Amt akzeptiert.

Frau Adnouf beantwortet weitere Nachfragen der LSK-Mitglieder und erläutert ausführlich die besondere Konstruktion des überfachlichen Pflicht- und Wahlbereichs. Sie erklärt, dass sowohl für das Grund- als auch für das Hauptstudium maximal 10 LP für den überfachlichen Pflicht- und Wahlbereich vorgesehen seien. Von der Landeskirche sei vorgegeben, dass mindestens 10 LP in einem überfachlichen Pflichtmodul (ehemals Studium generale) zu erwerben seien. Davon wurden im Grundstudium 5 LP und auch im Hauptstudium 5 LP als überfachliches Pflichtmodul ausgewiesen. Da einige Landeskirchen in diesem Bereich mehr Leistungspunkte voraussetzen, gebe es die Möglichkeit, im Wahlbereich zusätzlich jeweils 5 LP im Grund- und im Hauptstudium überfachlich zu erwerben. Das überfachliche Wahlmodul müsse jedoch nicht belegt werden, sondern diese LP können auch aus dem Bereich der Zusatzmodule und Wahlmodule erbracht werden.

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Theologin“ / „Diplom-Theologe“

Herr Fidalgo hinterfragt die Regelung in § 5 Abs. 2 Punkt 1, Sätze 2 und 3. Hier sei bestimmt, dass für die Anfertigung der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung ein Zeitraum von zwei Wochen, beginnend mit dem ersten Tag nach der Vergabe der Themen durch den Prüfungsausschuss zur Verfügung steht. Mit einem bis zu zwei Wochen vor Ablauf der Frist gestellten, begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist einmalig um bis zu drei Wochen verlängern. Herr Fidalgo problematisiert, dass die Studierenden mit der Anmeldung des Themas der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung auch die Verlängerung geltend machen müssen und sich dies nachteilig auswirken könne. Nach ausführlicher Diskussion besteht Einvernehmen, dass die Regelungen der ZSP-HU ausreichend sind. Frau Adnouf sagt zu, den letzten Satz in § 5 Abs. 2 Punkt 1 zu streichen.

Herr Dr. Baron informiert über eine notwendige Ergänzung, die bereits mit der Fakultät besprochen wurde. Nach der Studiengangsbezeichnung „Evangelische Theologie“ soll in den §§ 3 und 4 angefügt werden „mit dem Abschlussziel der Ersten Theologischen Prüfung“. Da der Bachelorstudiengang ebenfalls „Evangelische Theologie“ heiße, sei eine Unterscheidung notwendig.

Frau Dr. Klinzing stellt die Vorlage zur Abstimmung:

### **Beschlussantrag LSK 3/2017**

- I. Die LSK nimmt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Abschluss Erste Theologische Prüfung) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Die LSK nimmt die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Theologin“ / „Diplom-Theologe“ zustimmend zur Kenntnis.
- III. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist nicht erreicht. Da nur 5 von 11 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren durchzuführen.

### **10. Änderung der Geltungsdauer von fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät**

Frau Reichenbach erläutert die Vorlage. In den Fächern Geographie und Physik gebe es einige Ordnungen, die bereits außer Kraft getreten seien. Um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihr Studium dennoch nach diesen Ordnungen beenden zu können, soll die Geltungsdauer bis zum 30. September 2018 verlängert werden. Frau Reichenbach nennt die Anzahl der betroffenen Studierenden in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Geographie und Physik. Auf Nachfrage von Herrn Schneider beschreibt Frau Reichenbach, nach welchem Verfahren die Studierenden über die Änderung der Geltungsdauer informiert werden.

Frau Dr. Klinzing stellt die Vorlage zur Abstimmung:

### **Beschlussantrag LSK 4/2017**

- I. Die LSK nimmt die Änderung der Geltungsdauer von fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist nicht erreicht. Da nur 5 von 11 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren durchzuführen.

### **11. Verschiedenes**

Frau Dr. Klinzing berichtet, dass sich die Haushaltskommission am 12. Januar 2017 mit der Finanzlage der Universität befasst habe. Im zweiten Nachtragshaushalt seien die Mittel ausgewiesen, die für die Übererfüllung im Bereich Lehre der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung zusätzlich vereinnahmt werden konnten und die aus Umverteilungsprozessen zwischen den Universitäten resultieren. Sie verweist darauf, dass sich die Summe auf weniger als 1 Mio. € belaufe, was deutlich weniger als in der Vergangenheit sei. Dies erkläre sich wahrscheinlich dadurch, dass es in Bezug auf die Anzahl der erreichten Studienabschlüsse eine negative Tendenz gebe. Es seien verstärkte Anstrengungen notwendig, um diesen Trend zumindest zu stoppen. Herr Dr. Baron erläutert die Zuschussberechnung, deren Ergebnis bei 239.479.000 € lag. Durch die Umverteilung seien zwar knapp 2,3 Mio. € hinzugekommen, was zu einer Summe von 241.772.000 € führt. Da aber im Hochschulvertrag für das Jahr 2017 für die HU ein Gesamtzuschuss von 241.010.000 € vorgesehen sei, handele es sich tatsächlich nur um einen Zugewinn von 762.000 €. Herr Dr. Baron erklärt, dass es mehrere Kappungsstufen gebe. Nach Kappungsgrenze 1 bleiben statt der errechneten 72.385.000 € nur 65.205.000 € übrig. Eine Kappung sei vorgenommen worden, weil die HU zu viele Studierende in der Regelstudienzeit erbracht habe. Die Kappungsgrenze 2 beziehe zusätzlich die Summe für die Absolventen ein. Hier betrage die Grenze 87.020.000 € und die HU habe 85.556.000 € erwirtschaftet. Daran könne man erkennen, dass die HU durch Minderleistung bei den Abschlüssen rund 1,5 Mio. € verloren habe. Nur weil es die zweite Verteilungsrunde gegeben habe, sei die HU wieder ungefähr auf die Höhe ihres alten Zuschusses gekommen. Wenn sich der negative Trend bei den Absolventenzahlen fortsetze, werde die HU die im Hochschulvertrag stehende Summe zukünftig nicht mehr erreichen können.

LSK-Vorsitzende: Dr. L. Klinzing  
Protokoll: H. Heyer

Anlagen

## Anlage 1

### **LSK 16.01.2017**

#### **Ergebnis des schriftlichen Abstimmungsverfahrens (Fristende 26.01.2017)**

##### **Beschlussantrag LSK 1/2017**

- I. Die LSK nimmt die erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (AMB Nr. 111/2015) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Die LSK nimmt die dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (AMB Nr. 43/2008) zustimmend zur Kenntnis.
- III. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.

##### **Beschlussantrag LSK 2/2017**

- I. Die LSK nimmt die zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Englisch mit Lehramtsoption (AMB Nr. 81/2014) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Die LSK nimmt die erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Amerikanistik (AMB Nr. 64/2014) und für den Masterstudiengang Amerikanistik (AMB Nr. 90/2014) zustimmend zur Kenntnis.
- III. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.

##### **Beschlussantrag LSK 3/2017**

- I. Die LSK nimmt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Abschluss Erste Theologische Prüfung) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Die LSK nimmt die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Theologin“ / „Diplom-Theologe“ zustimmend zur Kenntnis.
- III. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.

##### **Beschlussantrag LSK 4/2017**

- I. Die LSK nimmt die Änderung der Geltungsdauer von fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.



**Anzahl der Studierenden in den ausgelaufenen Studien- und Prüfungsordnungen, deren Geltungsdauer verlängert werden soll**

---

**Geographie**

1. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 30.09.2004 (AMB Nr. 45/2004) → **1 Studierender**
2. Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Geographie im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption vom 08.10.2007 (AMB Nr. 66/2007) → **23 Studierende**
3. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 22.04.2004 (AMB Nr. 18/2004) → **2 Studierende**
4. Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Geographie (Kernfach und Beifach im Monostudiengang) vom 29.11.2007 (AMB Nr. 93/2007) → **16 Studierende**
5. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physische Geographie von Mensch-Umwelt-Systemen vom 12.09.2011 (AMB Nr. 31/2011) → **12 Studierende**
6. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie der Großstadt - Humangeographie vom 29.11.2007 (AMB Nr. 91/2007) → **15 Studierende**

**Physik**

1. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik (Lehramtsbezogener Kombinationsstudiengang) vom 12.11.2004 (AMB Nr. 50/2004) → **2 Studierende**
2. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang Physik mit Lehramtsoption vom 28.02.2006 (AMB Nr. 14/2006) → **2 Studierende**
3. Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Physik (Kernfach und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption) vom 09.10.2007 (AMB Nr. 74/2007) → **15 Studierende**
4. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelormonostudiengang Physik vom 06.12.2005 (AMB Nr. 71/2005) → **2 Studierende**
5. Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Physik (Kernfach Physik und Beifach Mathematik im Monostudiengang, Beifach Physik im Monostudiengang) vom 01.10.2007 (AMB Nr. 63/2007) → **4 Studierende**
6. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik vom 24.07.2008 (AMB Nr. 36/2008) → **1 Studierender**